

Flüchtlinge – Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Input beim Jour Fixe des RAV Mitte

Berlin, 26.08.2015

Johanna Boettcher
bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Überblick

- **Flüchtlinge - Kurzüberblick**
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Unterstützungsangebote
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Material

Aufenthaltspapiere

Der Aufenthaltsstatus eines Geflüchteten hat Einfluss auf die Aufenthaltsperspektive, den Zugang zu Arbeit und Fördermöglichkeiten

Die wichtigsten Aufenthaltspapiere

- **Aufenthaltsgestattung** (zur Durchführung des Asylantrags); (Gültigkeit in der Regel 3-12 Monate)
- **Aufenthaltserlaubnis** (nach Anerkennung im Asylverfahren bzw. aus humanitären Gründen); (Gültigkeit 1-3 Jahre)
- **Duldung** (i.d.R. nach Ablehnung des Asylgesuchs, wenn und solange Abschiebungshindernisse bestehen); (Gültigkeit i.d.R. 3-18 Monate)

Flüchtlinge in Berlin 2014

12.227 **Asylanträge** bis Dezember 2014

Davon 29 % unter 18 Jahre alt, 23 % 18-24 Jahre alt

Hauptherkunftsländer Berlin 2014:

Syrien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Vietnam,
Afghanistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Pakistan

- Über 30 % der Asylanträge werden **positiv** entschieden (Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz);
 - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) (nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG)
- Bei **negativer** Entscheidung, aber Unmöglichkeit der Abschiebung: Status der „Duldung“ (Mehr als ein Drittel aller „Geduldeten“ lebt seit über 6 Jahren in Deutschland)

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- **Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?**
- Unterstützungsangebote
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Material

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Ob AusländerInnen in Deutschland erwerbstätig sein dürfen, geht aus dem Eintrag im Pass hervor. Es gibt drei Möglichkeiten:

- „Beschäftigung nicht gestattet“ → Arbeitsverbot
- „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“ → Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung weiter
- „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung (uneingeschränkt) erlaubt“ → Zugang ohne Überprüfung durch Arbeitsagentur

Achtung: Eintrag im Pass(ersatzpapier) möglicherweise noch nicht von der Ausländerbehörde aktualisiert!

Beschäftigungserlaubnis

hier **Zugang zum Arbeitsmarkt**
vermerkt

Klebeetikette

Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Ort
Im Auftrag
Datum, Unterschrift

Arbeitsverbot
zu Beginn des
Aufenthalts

- Asylsuchende dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen.

Nachrangiger
Zugang zum
Arbeitsmarkt

- Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge können nach drei Monaten eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Stelle beantragen. Es wird i.d.R. eine "Vorrangprüfung" durchgeführt.

Zugang zum
Arbeitsmarkt
ohne
Vorrangprüfung

- Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben ohne Wartefrist gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge können spätestens nach drei Monaten ohne "Vorrangprüfung" eine Berufsausbildung beginnen. Nach 15 Monaten Aufenthalt wird auch für andere Beschäftigungsarten keine "Vorrangprüfung" mehr durchgeführt.

Beschäftigung bei eingeschränktem

Arbeitsmarktzugang

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein **konkretes Stellenangebot** bei der ABH zu beantragen (*Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung*)
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- BA prüft: **Vorrangprüfung** (in den ersten 15 Monaten) und **Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen** (Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen etc.)
- **Zustimmungsfiktion**: nach 14 Tagen gilt der Antrag als genehmigt, wenn sich die BA nicht bei der Ausländerbehörde meldet (§ 36 BeschV)
- **Zeitarbeit** ist erst nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich (§ 40 AufenthG)

Rechtliche Voraussetzung für die Ausbildung

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

- 1. – 3. Monat schulische Ausbildungen möglich
- ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit **Duldung**

- sofern die Beschäftigung **nicht** nach **§ 33 BeschV** versagt ist,
- ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit **Aufenthaltserlaubnis**

- ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Rechtliche Voraussetzung für Praktikum und Einstiegsqualifizierung

Personen mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung**

- Hospitantz: ohne Antragstellung möglich
- Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich bei:
 - Pflichtpraktika (im Rahmen von Schule, Ausbildung, Studium)
 - studien- oder ausbildungsbegleitendes Praktikum (bis zu 3 Monate)
 - Praktikum zur Orientierung auf Ausbildung/ Studium (bis zu 3 Monate)
 - Einstiegsqualifizierung
- andere Praktika: Ausbildung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit erforderlich

Personen mit **Aufenthaltsurlaubnis**: keine Antragstellung erforderlich

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- **Unterstützungsangebote**
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Material

Anspruch auf Ausbildungsförderung

nach § 59 und §§ 75 ff SGB III sowie § 8 BAföG

- Flüchtlinge mit **Niederlassungserlaubnis/Daueraufenthalt EU**
- Flüchtlinge mit einer **AE** nach § 23 Abs. 1 und 2, § 23a, § 25 Abs. 1 und 2, § 25a AufenthG (außerdem: EhepartnerInnen von Deutschen und von AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis)
- **Nach 4 Jahren** Aufenthalt in Deutschland: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 - 5 AufenthG (außerdem: Ehepartner von AusländerInnen mit AE)
- Ebenfalls nach 4 Jahren: Geduldete Flüchtlinge
- *Änderung geplant: ab Januar 2016 Absenkung der Wartefrist für BAB/BAföG auf **15 Monate***
- Asylsuchende sind nur förderberechtigt, wenn
 - sie selbst mind. 5 Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder
 - ihre Eltern mind. 3 Jahre hier erwerbstätig waren.

Unterstützung durch Agentur für Arbeit/Jobcenter

Zuständigkeit:

- **Jobcenter** für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis,
- **Agentur für Arbeit (BA)** für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Fördermöglichkeiten:

- vorbereitend auf die Ausbildung: **Einstiegsqualifizierung**
- während der dualen Ausbildung: **ausbildungsbegleitende Hilfen** bzw. **assistierte Ausbildung** (Ermessen; nur wenn Anspruch auf BAB)
- bei Vermittlungshindernissen: **Eingliederungszuschuss** an den Betrieb (auf Antrag des Betriebs; Ermessen)
- Förderung der Qualifizierung Beschäftigter (**WeGebAU**)

„*bridge* – Berliner Netzwerk für Bleiberecht“

- Ziel: Nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
- Zielgruppe: Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge zwischen 15 und 65 Jahren; Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen;
- Ziel: mind. 30 % Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und Schule; mind. 1.000 Teilnehmer/innen
- Laufzeit: 1.07.2015 – 30.06.2019
- Förderung: BMAS, ESF, Eigenmittel
- Koordination: Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration
- Netzwerk aus 6 nichtstaatlichen Trägern und dem Büro der Integrationsbeauftragten





Zentrum für
Flüchtlingshilfen und
Migrationsdienste

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen



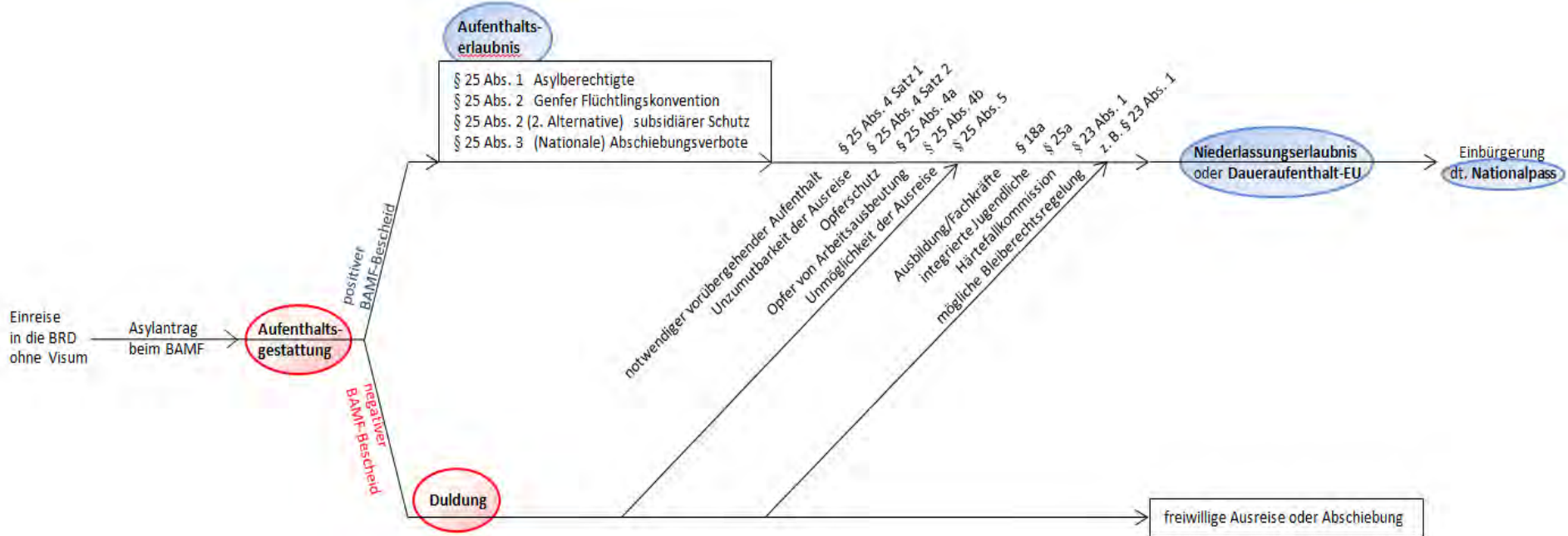


Angebote

- Beratung und Unterstützung in der Berufswegeplanung
- Sozialpädagogische Begleitung und aufenthaltsrechtliche Beratung
- Vermittlung in Deutschkurse und Praktika
- Qualifizierungsangebote
- Bewerbungstraining und Coaching zu Arbeit und Ausbildung
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, Beratung der Betriebe
- Vernetzung, Mainstreaming, Öffentlichkeitsarbeit

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Unterstützungsangebote
- **Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?**
- Material



„Flüchtlingsgruppen“ ohne Asylantrag:
§ 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge
§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsgG)

Bleiberecht – Wege aus der Duldung

- **Aufenthaltserlaubnis für junge integrierte Geduldete** (15-20 Jahre alt, mind. 4 Jahre in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch bzw. Abschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung) → § 25a AufenthG
- während der dualen Ausbildung: je einjährige **Verlängerung der Duldung** bis zum Abschluss (Voraussetzung: Azubi bei Beginn der Ausbildung jünger als 21 Jahre alt und nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“)
- nach **Abschluss der Berufsausbildung** bei anschließender qualifizierter Beschäftigung: Aufenthaltserlaubnis (§ 18a AufenthG)
- **Aufenthaltserlaubnis wegen Integration** (altersunabhängig; 6-8 Jahre Aufenthalt; Integrationsnachweise) → § 25b AufenthG
- Antrag bei der **Härtefallkommission** (Nachweise über Integration) → Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Unterstützungsangebote
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- **Material**

Materialien

- Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen (www.landinsicht-sh.de/zugangzumarkt.html)
- Informationen zum Asylverfahren und Rechten je nach Aufenthaltsstatus: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
- Leitfaden „Flüchtlinge – Kund_innen der Arbeitsagenturen und Jobcenter“ und Einlegeblatt mit Aktualisierungen (Leitfaden wird in Kürze aktualisiert): <http://www.bridge-bleiberecht.de/index.php/Die-Downloads;14/1>
- www.bridge-bleiberecht.de (wird in Kürze aktualisiert)

Vielen Dank!

Kontakt

Bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Johanna Boettcher

Tel. 030 – 901 723 21

bridge@intmig.berlin.de

www.bridge-bleiberecht.de